

Bundesamt für Landwirtschaft
z.Hd. Herrn Jacques Chavaz
Stellvertretender Direktor
Mattenhofstrasse 5
CH-3003 Bern

Zürich, 17. März 2006

Verordnung über die Kennzeichnung „vom Bauernhof“ zur Bezeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und verarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verordnung über die Kennzeichnung „vom Bauernhof“; VKHof)

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Verlängerung der Vernehmlassungseingabefrist. Eine allzu kurze Eingabefrist, insbesondere während der Ferienzeit, erschwert, bzw. verunmöglicht eine fundierte Stellungnahme.

Das Konsumentenforum lehnt die Verordnung über die Kennzeichnung „vom Bauernhof“ ab.

Begründung:

Zwar wird das Ziel der Verordnung, die Wertschöpfung und die ländliche Entwicklung zu fördern, vom Konsumentenforum kf unterstützt, dennoch sind wir der Meinung, dass eine solche Verordnung nicht zwingend notwendig ist.

- Innovative Direktvermarkter haben ihren Weg gefunden und wissen die bereits heute bestehenden Privilegien gegenüber der Lebensmittelindustrie und dem Detailhandel zu nutzen. (Wir haben bei der Vernehmlassung zur Umsetzung des EG-Lebensmittelhygienerechts darauf hingewiesen und bedauern, dass unsere Vorschläge nicht aufgenommen worden sind.)
- Garantierte – und kontrollierte – Frische und gute Qualität ist Konsumentinnen und Konsumenten unserer Ansicht nach wichtiger als ein geschützter Begriff „vom Bauernhof“.
- Ein weiteres Label im bereits heute bestehenden Labelsalat für landwirtschaftliche Produkte trägt nur zur Verwirrung der Konsumentinnen und Konsumenten bei.

- Jede weitere Reglementierung generiert zusätzliche Kosten und verteuert damit die Produkte. Gerade Direktvermarkter sind aber auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis gegenüber ihren Kunden angewiesen. Höhere Preise schmälern ihre Wettbewerbsfähigkeit und widersprechen damit dem Ziel dieser Verordnung.

Zur Verordnung haben wir folgende Bemerkungen:

Für ein geschütztes Produkt ist die Reglementierung zu vage.

Einige Beispiele:

- **Art. 3 Verwendung der Kennzeichnung „vom Bauernhof“**

Bst. b: Bedeutet dies, dass z.B. auf dem Hof gewaschener und gerüsteter Mischsalat das Label „vom Bauernhof“ tragen darf, unbearbeiteter Kopfsalat jedoch nicht?

- **Art. 5 Spezifische Vorschriften für die Fleischproduktion**

Abs. 3: Die Fleischproduktion gilt nur für Produzenten, die RAUS einhalten. Was ist vorgesehen für die übrigen Produzenten, welche nur oder auch BTS einhalten?

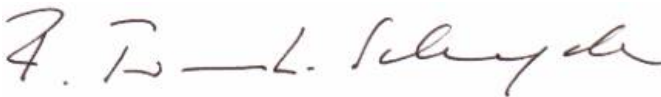
Warum wird auf eine Deklaration der Produktionsmethoden verzichtet?

Welche Sanktionen sind vorgesehen für Produzenten, welche das Label „vom Bauernhof“ brauchen, obwohl sie die Vorgaben dieser Verordnung nicht erfüllen?

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder



Präsidentin
Konsumentenforum kf

Liselotte Steffen



Vizepräsidentin und
Ressort Landwirtschaft
Konsumentenforum kf